

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neustadt (Hessen) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 28.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neustadt (Hessen) vom 16.12.2013

Artikel I

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Geräte

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v.H. der Bruttokasse,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer

a) bei Aufstellung in Spielhallen 250 Euro

b) bei Aufstellung in Gaststätten 250 Euro

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 50 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 100,00 Euro.

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) die Bruttokasse.

Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neustadt (Hessen) vom 16. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neustadt (Hessen) vom 16. Dezember 2013 vom 08. November 2016.

Neustadt (Hessen), 29.08.2017

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister